



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales

Ausschussdrucksache

SB20(23)16

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung „Chatkontrolle“

am Mittwoch, 1. März 2023, 14:00 – 16:00 Uhr,

Sitzungssaal Marie-Elisabeth-Lüders Haus (MELH) 3.101

Stand: 14. Februar 2023

- 1) Der Vorschlag der EU-Kommission zur CSA-Verordnung, auch bekannt als Chatkontrolle, hat seit seiner Veröffentlichung im Mai 2022 für viele Diskussionen gesorgt. Bitte erläutern Sie die technischen, juristischen, grundrechtlichen, datenschutzrechtlichen, sozialen und/oder gesellschaftlichen Implikationen des Vorschlags.
- 2) Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass Aufdeckungsanordnungen ergehen sollen, die dazu führen, dass Anbieter*innen von Kommunikationsdiensten oder Geräten verdeckt Informationen ausleiten müssen, sofern der Verdacht besteht, dass über diese Dienste oder Geräte Missbrauchsmaterial ausgetauscht wird oder auf diesen Grooming stattfindet. Welche Dienste und Geräte sind aus Ihrer Sicht davon potenziell und in welcher Reichweite betroffen und welche Auswirkungen hat dies auf deren Nutzer*innen?
- 3) Wieso ist der Kommissionsvorschlag Ihrer Meinung nach geeignet oder nicht geeignet, Kinder effektiv vor (sexuellen) Übergriffen und der Verbreitung von Missbrauchsmaterial zu schützen und wo sehen Sie konkreten Handlungsbedarf?
- 4) Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass unbescholtene Bürger*innen, durch falsch positive automatisierte Erkennung unter Verdacht geraten und was würden solche Falsch-Positiv-Meldungen für Auswirkungen sowohl auf die Verdächtigten als auch die Ermittlungsbehörden haben?
- 5) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sollen laut Artikel 10 CSAM-E Technologien installieren und betreiben, die die Kontaktaufnahme zu Kindern mit Missbrauchsabsicht ("Grooming") erkennen. Sind Ihnen Technologien bekannt, die verlässlich zwischen unbedenklicher, sexuell oder romantisch aufgeladener, Kommunikation und Grooming unterscheiden können?



- 6) Welche technischen Ansätze halten Sie für effektive und grundrechtlich unbedenkliche Alternativen zu den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen?
- 7) Der Vorschlag der Kommission enthält u.a. die Forderung nach einer verpflichtenden Altersverifikation. Wo genau und unter welchen Voraussetzungen müssten Internetnutzer*innen nach diesem Vorschlag ihr Alter verifizieren und welche technischen Ansatzpunkte gibt es oder werden gerade erforscht, um eine Altersverifikation grundrechtskonform unter Wahrung der Anonymität der Nutzer*innen im Internet umzusetzen?
- 8) Der Vorschlag der Kommission würde es ermöglichen, private Kommunikationsdienste zu Aufdeckungsanordnungen zu verpflichten, u.a. um Inhalte aus privaten und verschlüsselten Chats zu erlangen (u.a. Client Side Scanning), um Grooming zu erkennen oder das Alter zu verifizieren; als Folge des technologieneutralen Ansatzes sind potenziell auch Netzsperrern denkbar. Welche internationalen Konsequenzen würden solche Möglichkeiten, das Nutzer*innenverhalten zu analysieren, oder den Zugang zu Online-Inhalten und sicheren Räumen zu beschränken, zeitigen – insbesondere im Hinblick auf eine höhere Gefahr rechtswidriger Eingriffe (Hacking) in die Privatsphäre europäischer Bürger*innen aus dem Ausland und im Hinblick darauf, dass autoritäre Staaten die EU-Regeln als Blaupause für illegitime Überwachungsmaßnahmen ohne rechtsstaatliche Einhegung nutzen?
- 9) Zuletzt hat das „Child Rights International Network“ in einer Studie die Bedeutung unterstrichen, „das Framing von Privatsphäre versus Kinderschutz hinter uns [zu] lassen, um die Rechte aller Kinder zu schützen“ (Berichterstattung bei netzpolitik.org vom 02.02.2023). Wie verhält sich der aktuelle EU-Kommissionsvorschlag zu dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Privatsphäre und sichere IT-Systeme und welche kurzfristigen und langfristigen Konsequenzen hätte der Kommissionsvorschlag im Hinblick darauf?
- 10) Welches politische Maßnahmenpaket ist aus Ihrer Sicht ganzheitlich erfolgsversprechend, um wirksam, effektiv und grundrechtskonform gegen sexualisierte Gewalt an Kindern vorzugehen – wo besteht Nachsteuerungs- und Verbesserungspotenzial im Bereich der Prävention und bei der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und deren Darstellung im Internet?
- 11) Erfasst der Vorschlag der EU-Kommission alle Plattformen im Internet, auf denen kinderpor-nographisches Material verbreitet werden kann, zielgerecht oder in welcher Form besteht möglicherweise Nachbesserungsbedarf mit Blick auf den Geltungsbereich?
- 12) Sind Instrumente zur besseren Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung hinreichend im Vorschlag der EU-Kommission gewürdigt worden, wo besteht möglicherweise Verbesserungsbedarf und welche Instrumente wären dazu notwendig?
- 13) Wird das neue EU-Zentrum die nationalen Strafverfolgungsbehörden und Europol, laut der aktuellen Planungen, angemessen unterstützen können und welche Ausstattung würde es dazu benötigen?



- 14) Umfasst der Vorschlag der EU-Kommission aus Ihrer Sicht alle technischen Ansätze, mit denen das Ziel, dem Schutz von Kindern gerecht zu werden, erreicht werden kann und welche weiteren technischen Ansätze wären aus Ihrer Sicht erforderlich?
- 15) Der Verordnungsentwurf sieht auch die Möglichkeit von Netzsperrern einzelner URLs vor, die im Zuge der bisherigen Entwurfsänderungen während der tschechischen Ratspräsidentschaft sogar noch ausgeweitet werden sollen. Halten Sie es angesichts der weit verbreiteten https-Verschlüsselung von URL-Abrufen für technisch möglich, einzelne URLs gezielt zu sperren, ohne auf die Sperrung ganzer Domains zurückzugreifen, wenn ja, auf welche Weise soll dies möglich sein und wenn nein, können Netzsperrern auf diese Weise den Anforderungen des europäischen Gerichtshofs an die Zielgerichtetheit von Netzsperrern genügen?
- 16) Wie bewerten Sie die Rolle und den Charakter des laut EU-Verordnungsentwurf geplanten EU-Zentrums einerseits mit Blick auf die Wahrnehmung primär präventiver Aufgaben und andererseits mit Blick auf Aufgaben, die die Entwicklung und den Einsatz technischer Überwachungswerkzeuge betreffen?
- 17) Wenn nicht die Endgeräte, sondern die mit ihnen mögliche Kommunikationen („Chats“) durchsucht würden, gälte das auch für eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung etwa von Messenger-Diensten. Auch hier gerieten ungezählte gesetzestreue Bürger ins Visier der Behörden, nur weil sie einen bestimmten Dienst mit entsprechender Software nutzen. Sind Ihnen Software-Lösungen bekannt, die das Echtzeit-Mitlesen oder zumindest das Knacken Ende-zu-Ende-verschlüsselter Kommunikation erlauben? Halten Sie es für vertretbar, die grundgesetzlich garantierte vertrauliche private Kommunikation durch Algorithmen aufzuheben?
- 18) Im Verordnungsentwurf heißt es, das zu gründende Zentrum für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Den Haag solle verbindliche Indikatoren für Abbildungen sexuellen Missbrauchs liefern, die von den scannenden Unternehmen anzuwenden seien. Nun wissen erfahrene Ermittler, dass es keineswegs eindeutig zu definieren und im Einzelfall zu belegen ist, aufgrund welcher Kriterien was als Familienfoto, als selbstdokumentiertes Spiel unter Kindern und Jugendlichen, als Zufallsschnappschuss einer Sportveranstaltung oder eben als Kinderpornografie zu gelten hat. Gibt es bereits Erkenntnisse über das methodische Vorgehen des genannten EU-Zentrums? Und falls ja, kann dieses Vorgehen gegebenenfalls als verlässlich und geeignet eingeschätzt werden?